

Umsetzung sofortige Verkehrsmassnahme an der Usterstrasse

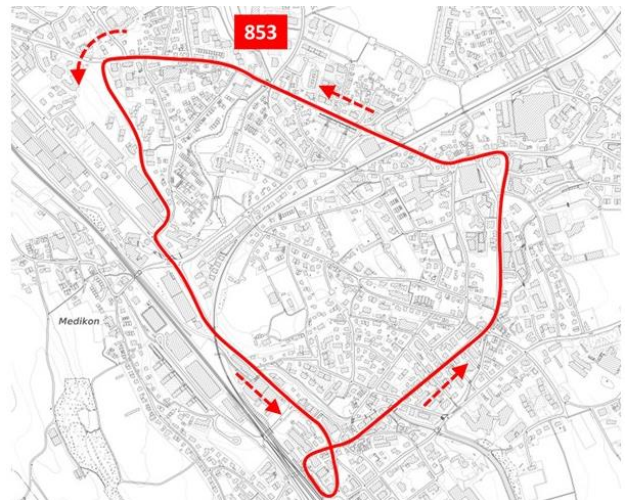
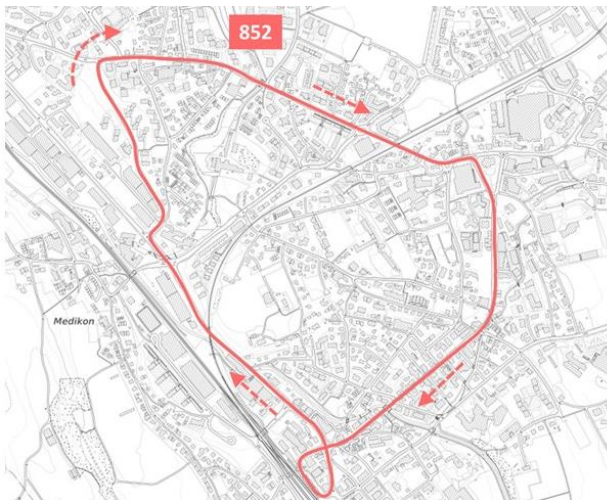
Usterstrasse, Aufhebung Rechtsvortritte und Erstellung Gehwegüberfahrten (als Umsetzung von flankierenden Massnahmen zur Stabilisierung des Fahrplans der Buslinie 853)

Kurzbericht vom 12. August 2026

1. Ausgangslage

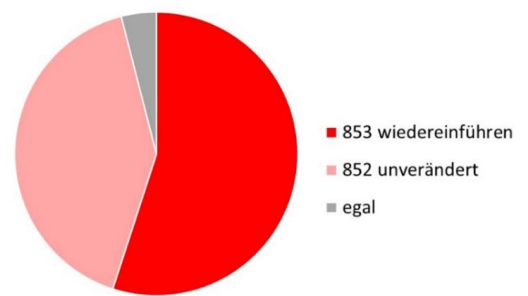
1.1 Buskonzept, Buslinien 852 und 853

Das Buskonzept in Wetzikon sieht mit den Linien 852 und 853 zwei entgegengesetzte Rundkurse vor, welche je im Halbstundentakt zwischen Bahnhof Wetzikon, Robenhausen und dem Zentrum Oberwetzikon verkehren. Aufgrund einer Baustelle wurde die Buslinie 853 ab Dezember 2023 vorübergehend eingestellt. Um die viertelstündliche Erschliessung von Robenhausen aufrecht zu erhalten, verkehrt die Buslinie 852 seither dafür im Viertelstundentakt.



Während der öffentlichen Auflage des Fahrplans für die Jahre 2025/2026 ging in Wetzikon im März 2024 ein Antrag aus der Bevölkerung ein, dass die Änderung bei den Buslinien 852/853 beibehalten werden soll. Der Stadtrat hat sich nach Rücksprache mit den Verkehrsbetrieben Zürcher Oberland AG (VZO) für eine Unterstützung dieses Antrags ausgesprochen (SRB 2024/76 vom 3. April 2024). Es wurde bereits damals festgehalten, dass die Stadt Wetzikon und die VZO gemeinsam die notwendigen Abklärungen und Auswertungen der Erfahrungen während des Betriebs mit der Linie 852 im Viertelstundentakt (Fahrplanstabilität, etc.) vornehmen werden.

Im Herbst 2025 haben die VZO eine Umfrage in der Bevölkerung von Robenhausen durchgeführt, um herauszufinden, welches Buskonzept künftig bevorzugt wird (weiterhin 852 im Viertelstundentakt oder wieder 852 und 853 je im Halbstundentakt). An der Umfrage haben sich 705 Personen beteiligt, dies entspricht einem Rücklauf von rund 15 % der befragten Bevölkerung. Rund 57 % – und damit die Mehrheit der Teilnehmenden – haben sich für eine Wiedereinführung der Buslinie 853 ausgesprochen.



Die Erfahrungen aus dem Betrieb zeigen, dass die Fahrplanstabilität der Linie 853 ungenügend war, insbesondere aufgrund der Einmündungen der Seegräbner- und Buchgrindelstrasse, wo die Busse der Linie 853 keinen Vortritt haben (Rechtsvortritt). In den Hauptverkehrszeiten standen die Busse oftmals im Stau und die Bahnanschlüsse am Bahnhof Wetzikon konnten nicht immer gewährleistet werden.

An seiner Sitzung vom 21. Januar 2026 hat sich der Stadtrat für die Wiedereinführung der Buslinie 853 ausgesprochen (SRB 2026/19). Die beiden Buslinien 852 und 853 sollen wieder als Rundkurse in entgegengesetzter Richtung jeweils im Halbstundentakt geführt werden. Der Stadtrat hat gleichzeitig beschlossen, dass damit die Buslinie 853 wieder eingeführt und der Fahrplan stabilisiert werden kann, flankierende Massnahmen wie die Aufhebung von Rechtsvortritten entlang der Usterstrasse erforderlich sind.

1.2 Tempo-30-Zone Uster-, Seegräbner-, Buchgrindelstrasse

Damit die Grenzwerte des Strassenlärms eingehalten werden können, wurde an Abschnitten der Uster-, Seegräbner-, Buchgrindel- und Haldenstrasse Tempo 30 eingeführt. Die erforderlichen Bau- und Signalisationsmassnahmen wurden im September 2022 umgesetzt, wodurch gemeinsam mit den bestehenden Zonen Robenhausen und Sandbühl eine umfangreiche Tempo-30-Zone entstand. Die Resultate der Nachkontrolle ergaben, dass die angestrebten Ziele der neuen Tempo-30-Zone nicht überall erreicht wurden und weitere bauliche Massnahmen der Priorität 2 nötig sind. Die erforderlichen Nachbesserungen wurden Ende 2024 bzw. Anfang 2025 ausgeführt.

Anpassungen an Elementen der Tempo-30-Zone erfolgen in Absprache mit der Kantonspolizei Zürich. Im vorliegenden Fall sprechen übergeordnete Gründe (massiver Zeitverlust des öffentlichen Verkehrs) für eine Aufhebung der Rechtsvortritte und somit einer Abweichung des Vortrittsregimes gemäss dem festgesetzten Projekt der Tempo-30-Zone.

2. Herleitung der Massnahme

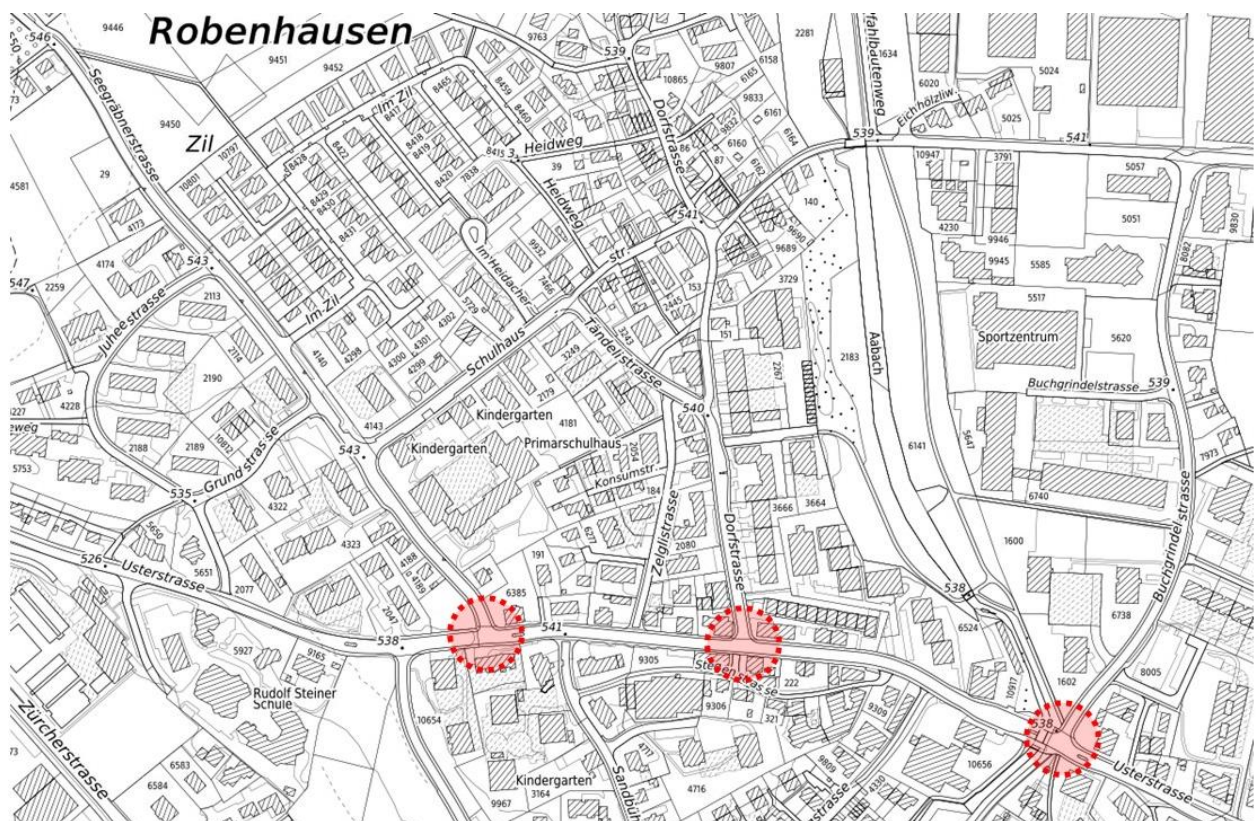
Bei der Projektierung der Massnahmen zur Stabilisierung des Fahrplans der Buslinie 853 lag der Fokus auf der Aufhebung der Rechtsvortritte an den Knoten Uster-/Seegräbnerstrasse und Uster-/Buchgrindelstrasse. Diese stellen für den öffentlichen Verkehr die grössten Zeitverluststellen dar. Mit der Aufhebung des Rechtsvortrittsregimes wird die Usterstrasse wieder vortrittsberechtigt. Die Seegräbner- und Buchgrindelstrasse werden künftig vortrittsbelastet sein, so wie dies bereits vor der Einführung der Tempo-30-Zone im Bereich der Usterstrasse der Fall war. Da die Rechtsvortritte Teil der Tempo-30-Zone sind, hat die Kantonspolizei Zürich klargestellt, dass die Aufhebung der Rechtsvortritte innerhalb der Tempo-30-Zone nur möglich ist, wenn ein übergeordnetes Interesse besteht. Dieses Kriterium ist mit den akuten Zeitverluststellen des öffentlichen Verkehrs gegeben, weshalb die Kantonspolizei eine Aufhebung der Rechtsvortritte stützt.

Der Entzug des Vortritts kann grundsätzlich mit folgenden Massnahmen erfolgen:

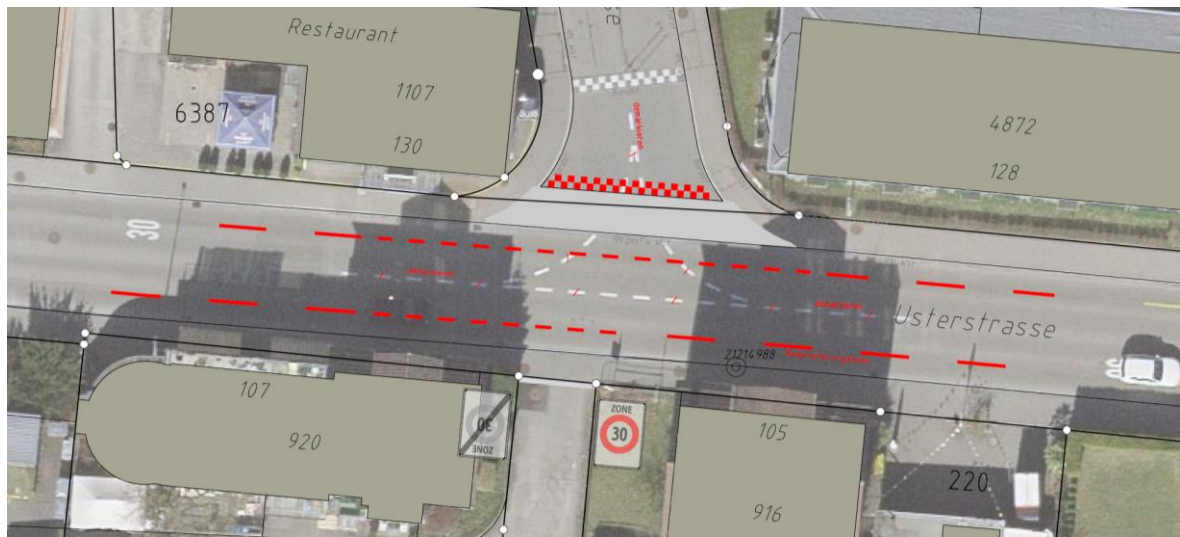
- Kein Vortritt
- Stop (nur wenn Sicht zu stark eingeschränkt ist)
- Gehwegüberfahrt (wenn der Fussverkehr entlang der vortrittsberechtigten Strasse komfortabel geführt werden soll)

Im Juli 2026 wurden diese Möglichkeiten im Sinne einer Auslegeordnung zwischen den Abteilungen Tiefbau und Sicherheit sowie der Kantonspolizei Zürich diskutiert. Dabei zeigten sich bei einer Gehwegüberfahrt an der Einmündung der Seegräbnerstrasse viele Vorteile, welche hauptsächlich der Verkehrssicherheit im Zusammenhang mit dem Schulweg (Schule Robenhausen, Schule im Grund, Steiner Schule) dienlich sind. Eine Gehwegüberfahrt stellt in der vorliegenden Situation die bessere Lösung dar, als das Markieren eines Fussgängerstreifens über die Seegräbnerstrasse. Der Fussgängerstreifen wäre ausserhalb der Wunschlinie des Fussverkehrs und die Sicht auf den Fussgängerstreifen wäre teilweise eingeschränkt. Eine Gehwegüberfahrt löst dieses Problem und zeigt dem Fahrzeuglenkenden klar an, dass die einmündende Strasse keinen Vortritt hat. Die Argumente der Verkehrssicherheit (hier aufgrund der Bushaltestelle und des kantonalen Wanderwegs) kommen auch bei der Einmündung der Buchgrindelstrasse in die Usterstrasse zum Zug. Hinzu kommt bei der Buchgrindelstrasse der hohe Lastwagenanteil. Wartende Lastwagen würden den Fussgängerstreifen häufig zustellen, sodass für den Fussverkehr ein sicheres Queren der Buchgrindelstrasse nicht immer gewährleistet werden kann.

In Anbetracht der veränderten Vortrittsverhältnisse insbesondere am Knoten Seegräbnerstrasse ist davon auszugehen, dass der Rückstau an der Seegräbnerstrasse zunehmen wird. Dies ist leider unvermeidlich, wenn dem übergeordneten Interesse des öffentlichen Verkehrs entgegengekommen werden soll. Damit keine Ausweichfahrten über die Schulhaus-, Tändeli- und Dorfstrasse erfolgen – weil an der Dorfstrasse noch Rechtsvortritt gilt, soll auch an diesem Knoten das Vortrittsregime geändert werden. Bei der Einmündung der Dorfstrasse in die Usterstrasse wird somit ebenfalls eine Gehwegüberfahrt erstellt. Die Einmündung der Zelglistrasse ist bereits mit einer Gehwegüberfahrt geregelt.

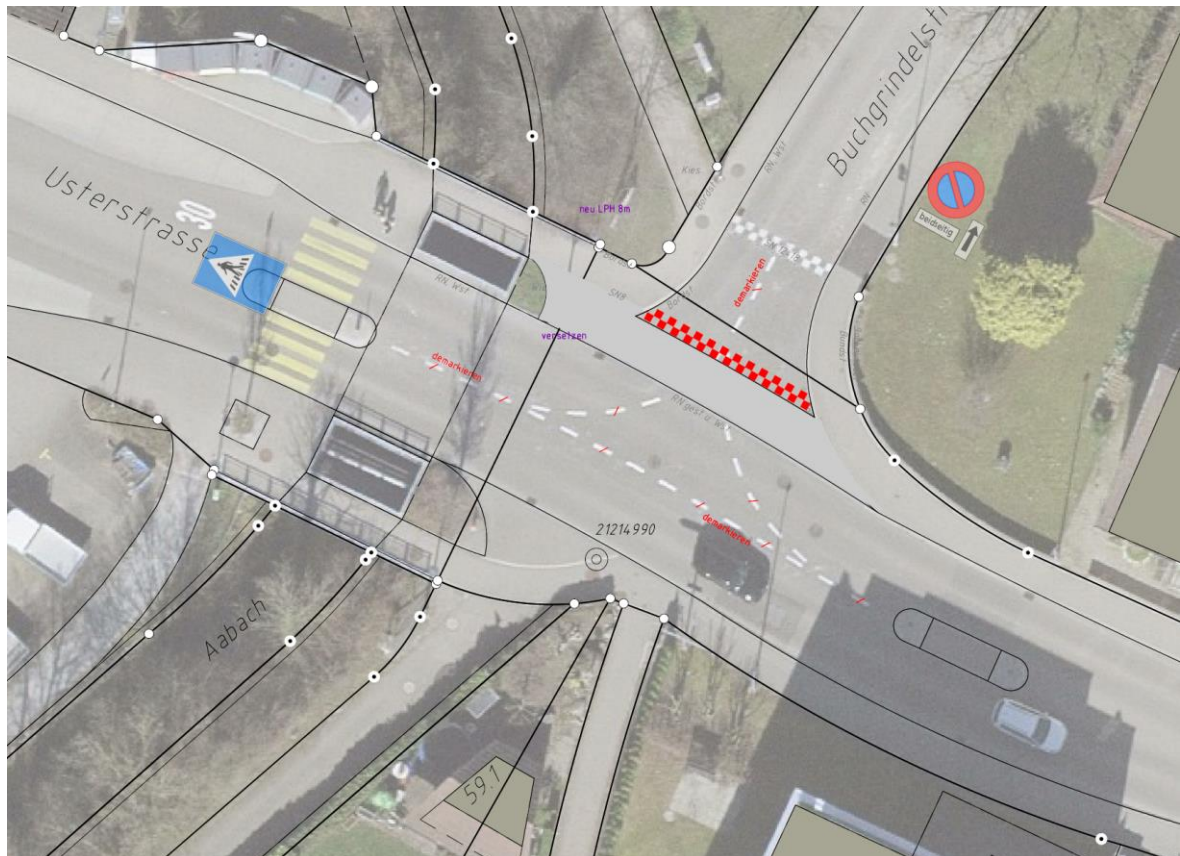


3.4 Einmündung Dorfstrasse in Usterstrasse



3.5 Einmündung Buchgrindelstrasse in Usterstrasse

Die Grünfläche muss teilweise aufgehoben werden, damit der Gehweg durchgängig erstellt werden kann. Der bestehende Kandelaber wird an den Trottoirrand verschoben. Durch den Bau der Gehwegüberfahrt mit Anrampung im Bereich der Einmündung ist die Entwässerung mit einem Einlaufschacht inkl. Ableitung an einen Strassenablauf zu ergänzen.



4. Kostenvoranschlag

Auf der Grundlage des Projekts und unter der Verwendung von Erfahrungswerten hat die Firma Grob Ingenieure AG, Wetzikon die folgende Kostenschätzung (Genauigkeit $\pm 20\%$) erstellt:

I.	Erwerb von Grund und Rechten	Fr.	1'000.00
II.	Bauarbeiten	Fr.	43'000.00
III.	Nebenarbeiten	Fr.	11'000.00
IV.	Technische Arbeiten	Fr.	10'000.00
Total Kostenvoranschlag inkl. 8,1 % MWST		Fr.	<u>65'000.00</u>

5. Termine

Es ist vorgesehen, die Buslinie 853 mit dem nächsten Fahrplanwechsel im Dezember 2026 wieder einzuführen. Damit dies möglich ist, muss die Fahrplanstabilität gewährleistet sein, weshalb die Gehwegüberfahrten erstellt sein sollten. Aufgrund des Knotenumbaus und des veränderten Vortrittsregimes ist die Mitwirkung der Bevölkerung und eine Planaufgabe gemäss Strassengesetz erforderlich. Vorbehältlich Verzögerungen durch Einwendungen und Einsprachen ist folgender Ablauf vorgesehen:

– Mitwirkung der Bevölkerung (Planaufgabe)	August/September 2026
– Öffentliche Planaufgabe	Oktober/November 2026
– Festsetzung und Kreditbewilligung	November/Dezember 2026
– Bau	Dezember 2026